

# RS Vwgh 1998/12/16 95/03/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

10/10 Grundrechte

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

KfIG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

KfIG 1952 §4 Abs1 Z5 litc;

StGG Art6;

## Rechtssatz

Das Verkehrsbedürfnis ist bei Anwendung der Z 5 lit b (und lit c) des§ 4 Abs 1 KfIG als eines der zu beachtenden Sachverhaltselemente mitzuberücksichtigen (Hinweis VfSlg 12236/1989). Das heißt, daß eine solche Mitberücksichtigung im Hinblick auf die Schutzposition des Inhabers der bereits bestehenden Kraftfahrlinie vorzunehmen ist. Besteht doch der Zweck der Regelung darin, bestehende Verkehrsunternehmen durch Gewährung eines gewissen Konkurrenzschutzes zu fördern, wobei die sachliche Rechtfertigung dafür im Umstand liegt, daß das bestehende Verkehrsunternehmen ein Verkehrsbedürfnis befriedigt (iSd "Erfüllung der Verkehrsaufgaben" nach § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfIG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995030228.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)